



Beschluss des Studierendenrats (StuRa) der Uni Heidelberg

Am 04.07.2017 hat der StuRa der Universität Heidelberg folgenden Beschluss zum Master of Education gefasst:

A. Der StuRa verurteilt, dass Fächer härtere Zugangsvoraussetzungen als juristisch nötig festlegen und ruft alle Studierenden, die an der Erarbeitung von POen beteiligt sind, auf, sich dagegen auszusprechen und die Gremien umzustimmen. Es kann nicht sein, dass Studierende, denen wenige Punkte im Fachstudium oder in Fachdidaktik fehlen, nicht in den Master of Education kommen. Insbesondere in kleinen Fächern wie Chinesisch, die wenig auf Lehramt studiert werden, kann es passieren, dass man keine Fachdidaktik belegen konnte und es sollte ohne besondere Probleme möglich sein, diese Leistungen nachzuholen.

Es ist auch nicht nachvollziehbar, weshalb ohne Not die Mobilität innerhalb Baden-Württembergs, vor allem innerhalb Badens eingeschränkt werden soll. Wenn diese Vorgabe aus Stuttgart kommt, könnte man es ja noch verstehen, aber aus der Seminarstraße?

Insbesondere ist der StuRa darüber verwundert und empört, dass in Verwaltungsvorlagen von dem in der AG Master of Education erarbeiteten Diskussionsstand abgewichen wird.

In der Sitzung der AG Master am 31.1. wurde darauf hingewiesen, dass zwischen Zulassungs- und Zugangs Voraussetzungen unterschieden werden müsse. Genau das geschieht aber in vielen ZOen gar nicht und in manchen ZOen terminologisch inkonsistent.

B. Der AK Lehramt stellt im Auftrag des StuRa eine Anfrage an das MWK, um dessen Meinung und Rechtsauffassung zu der Formulierung einzuholen.

Erläuterung:

1. Dem AK Lehramt fiel bei der Lektüre der Zulassungssatzungen einiger Fächer für den Master of Education auf, dass die Regelungen nicht dem entsprechen, was in der AG Master of Education besprochen wurde. Als Zugangsvoraussetzungen (= "absolutes Muss", das nicht während des Masterstudiums nachgeholt werden kann) sind in allen Zulassungssatzungen, die wir zu Gesicht bekommen haben, das Absolvieren von 74 LP Fachwissenschaft und 2 LP Fachdidaktik im Bachelor als Voraussetzung festgelegt worden. (Im Unterschied zu Zugangsvoraussetzungen kann man Zulassungsvoraussetzungen während des Studiums zu einem gewissen Umfang nachholen.) Das hat zur Konsequenz, dass Studierende, die z.B. 65 oder 70 LP Fachwissenschaft im Bachelor belegt haben, sich gar nicht bewerben können bzw. die Bewerbungen ohne weitere Prüfung abgelehnt werden. Um nur Beispiele aus Ba-Wü zu nennen: Studierende aus Konstanz (64 LP), Tübingen (72 LP), Mannheim (70 LP) und Karlsruhe (70 LP) und natürlich auch von allen Pädagogischen Hochschulen könnten dann nicht den Master of Education in Heidelberg studieren - auch nicht, wenn sie prinzipiell bereit wären, etwas nachzustudieren. Diese "Zugangsvoraussetzungen" werden zwar teilweise wieder relativiert, aber der Fehler besteht fort - entweder in der Beschränkung der nachzuholenden Leistungen auf z.B. Fremdsprachenkenntnisse - aber eben explizit nicht auf die LP in der Fachwissenschaft oder Fachdidaktik.

Teils gibt es auch in den Zulassungssatzungen eine terminologische Unklarheit: dann ist zwar von "Zugangsvoraussetzungen" die Rede; die Studierenden, die sie nicht erfüllen, sollen dann aber von der "Zulassungs"kommission mit der Auflage, LP nachzustudieren, doch zum Studium zugelassen werden. Man müsste also eigentlich von Zulassungsvoraussetzungen sprechen. Da gerade die Möglichkeit, LP während des Masterstudiums nachzustudieren, Konsens in der AG

Master und in vielen Fächern war, gehen wir davon aus, dass es sich um einen Fehler in der Vorlage der Zentralen Univerwaltung handelt, und möchten die betroffenen Fachschaften aufrufen, sich hier um terminologische Klarheit zu bemühen.

Korrekt und im Sinne der Besprechung in der AG Master of Education wäre es gewesen, als Zugangsvoraussetzung (mind.) 59 LP je Fachwissenschaft und 74 LP als Zulassungsvoraussetzung festzulegen. Dann könnten auch Studierende, die z.B. 65 LP in der Fachwissenschaft im Bachelor erworben haben, unter der Auflage zum Master of Education zugelassen werden, dass sie die fehlenden 9 LP während des Masters nachholen müssen.

Sollte es sich zeigen, dass die derzeit benutzten Formulierungen von Verwaltung und Rektorat beibehalten werden sollen, beantragen die studentischen Mitglieder der AG Master of Education, dass der StuRa dies verurteilt, um auf der Grundlage in der AG Master of Education sich gegen diese Regelung aussprechen zu können.

2. Außerdem wird in einigen Prüfungsordnungen ein qualifiziertes Attest im Krankheitsfall gefordert. Auch dies wurde so nicht in der AG Master besprochen. Der StuRa hat sich hierzu am 14.06.2016 klar ablehnend positioniert. Die vom StuRa entsandten Mitglieder in der AG Master und im Übrigen auch im SAL werden diese Position in entsprechenden Gremien auch vertreten.